OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608011/2/EW/Mu**

Datum: **Linz, 24. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 19.12.2025, GZ: VStV/925301996579/2025, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 18 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.12.2025, GZ: VStV/925301996579/2025, wurde der Beschwerdeführerin (kurz: Bf) zur Last gelegt, sie sei als Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der belangten Behörde vom 28.10.2025 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 21.05.2025 um 08:50 Uhr in B-Straße, abgestellt hat. Die Bf habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Die Bf habe dadurch am 12.11.2025 in C-Straße, eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG begangen, weshalb über sie gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Dagegen erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, mit dem wesentlichen Vorbringen, dass es sich bei ihrer Begründung um keine Schutzbehauptung handle, sondern sie nicht mehr wisse, was sie an dem besagten Tag im Mai gemacht habe. Auch in ihrem Terminkalender habe sie keinen diesbezüglichen Eintrag finden können. Es sei auch keine Schutzbehauptung gewesen, dass ihr bis 30.06.2025 gültiger Behindertenausweis am Armaturenbrett gelegen sei. Sie sei daher durchaus berechtigt gewesen, am angegebenen Ort zu parken. Auch eine Anonymverfügung habe sie nicht am Auto gehabt, ansonsten hätte sie diese bezahlt. Zur Lenkerauskunft führte die Bf aus, dass sie vergessen habe, die Lenkererhebung auszufüllen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

(VwGVG) abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von den Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht gesondert beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A).
Betreffend diesem Fahrzeug wurde eine Anzeige dahingehend erstattet, weil dieses am 21.05.2025 von 08:48 Uhr bis 08:50 Uhr in B-Straße, im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten – ausgenommen Menschen mit Behinderung" abgestellt worden sei, obwohl das Fahrzeug nicht mit einem Ausweis gemäß § 29 b Abs. 4 StVO gekennzeichnet gewesen war.

II.2.2. Mit Lenkererhebung vom 28.10.2025 wurde die Bf als Zulassungsbesitzerin aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug am 21.05.2025 um 08:48 Uhr in B-Straße, Befristung verdeckt, abgestellt hat, sodass es dort am 21.05.2025 um 08:48 Uhr gestanden ist. Weiters wurde sie in diesem Auskunftsersuchen darauf hingewiesen, dass, wenn sie die Auskunft nicht erteilen kann, die Person zu benennen hat, die die Auskunft erteilen kann. Unter Verweis auf § 103 Abs. 2 KFG 1967 wurde sie im Schreiben auch darüber informiert, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro strafbar ist.

Diese Aufforderung zur Lenkererhebung wurde der Bf als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges nachweislich elektronisch am 28.10.2025 zugestellt.

II.2.3. Eine Bekanntgabe des Lenkers bzw. der Lenkerin oder einer anderen Person, welche die Auskunft erteilen kann, ist nicht erfolgt.

II.2.4. Weil die Bf keine Lenkerauskunft erteilt hat, wurde über sie mit Strafverfügung vom 02.12.2025 wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) verhängt.

II.2.5. Dagegen erhob die Bf am 15.12.2025 rechtzeitig über das Onlineportal der belangten Behörde Einspruch, mit der Begründung, keine Anonymverfügung am Auto erhalten zu haben. Des Weiteren verwies sie nur darauf, dass ihr bis Ende Juni 2025 gültiger Behindertenausweis gut sichtbar am Armaturenbrett gelegen sei.

II.2.6. Im von der belangten Behörde durchgeführten weiteren ordentlichen Ermittlungsverfahren gab die Bf im Zuge der Aufforderung zur Rechtfertigung in ihrer E-Mail vom 16.12.2025 an, dass das Auto ihr gehört und auf sie zugelassen ist. Sie könne aber nicht mehr mitteilen, außer dass sie kaum vor 09:00 Uhr Früh irgendwo unterwegs gewesen sei und ihr Fahrzeug geparkt hätte. Auch in ihrem Terminkalender habe sie nichts gefunden, dass ein Parken zu dieser Uhrzeit nötig gemacht hätte. Nachdem der Vorfall im Mai gewesen sein soll, könne sie sich daran auch nicht mehr erinnern.

II.2.7. Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Sie weist (zur gegenständlichen Tatzeit) sechs noch nicht getilgte Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung auf. Die belangte Behörde berücksichtigte bei der Strafbemessung das von der Bf bekanntgegebene Nettoeinkommen von 2.850 Euro und, dass sie kein Vermögen besitze sowie keine Sorgepflichten hat.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Demnach steht außer Zweifel fest, dass die Bf Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges ist. Die Aufforderung zur Lenkererhebung sowie deren Zustellung wird von der Bf in ihrer Beschwerde nicht bestritten.

Dass die Bf die Lenkerauskunft nicht erteilt hat, ergibt sich aus dem Verfahrensakt und wird auch von ihr nichts anderes behauptet. Letztlich teilte sie schließlich explizit in der Beschwerde lediglich mit, dass sie vergessen hatte, die Lenkererhebung auszufüllen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 90/2023, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne ent-

sprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 Z 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2025, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

III.2. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 12.05.2021, Ra 2021/01/0102; VwGH 07.12.2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird. Die erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.01.1998, 97/17/0361).
Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre die Bf als Zulassungsbesitzerin verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (VwGH 05.10.1990, 90/180190; 18.09.1991, 91/03/0165, uva.).

Dieser Verpflichtung hat die Bf nicht entsprochen, weil die geforderte Auskunft nicht erteilt wurde und das behördliche Auskunftsersuchen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von zwei Wochen gänzlich unbeantwortet blieb.

Die Bf hat daher die ihr vorgeworfene Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Die Bf begründet ihre Beschwerde ausschließlich damit, dass sie das Grunddelikt nach der Straßenverkehrsordnung („Halten und Parken – ausgenommen Menschen mit Behinderung“) nicht begangen habe. Die Aufforderung zur Erteilung der

Lenkerauskunft stellt aber ein eigenes Verfahren dar, sodass es in diesem Verfahren nicht von Belang ist, ob das Grunddelikt tatsächlich begangen wurde oder strafrechtlich geahndet werden kann (vgl. ua. VwGH 23.2.2000, 99/03/0314).

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Soweit die Bf im ordentlichen Ermittlungsverfahren darauf hinweist, sich nicht mehr an den Vorfall im Mai erinnern zu können und sie auch in ihren Terminkalender keinen Eintrag gefunden habe, was ein Parken gerechtfertigt hätte, so ist dem zu entgegnen, dass damit von ihr als Zulassungsbesitzerin nicht aufgezeigt wird, dass sie keinerlei Verschulden trifft. Zwecks Ermöglichung der Auskunftserteilung – wie in § 103 Abs. 2 KFG vorgesehen – hätte die Bf allenfalls entsprechende Aufzeichnungen über die Person des Lenkers zu führen gehabt (VwGH 26.05.2000, 2000/02/0115). Auch der bloße Zeitablauf, mag er noch so lange sein, ändert an der im Abs. 2 begründeten Verpflichtung nichts, dass entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind, wenn ohne diese die verlangte Auskunft nicht erteilt werden kann (VwGH 03.12.1980, 3306/80).

Des Weiteren äußerte sich die Bf im Beschwerdevorbringen im Wesentlichen einerseits zu ihrem Behindertenausweis, weshalb sie berechtigt gewesen wäre, ihr Auto am angeführten Ort abzustellen, und anderseits, dass keine Anonymverfügung am Auto gewesen wäre, welche sie natürlich sofort bezahlt hätte. Dies ist aber im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren zur Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 rechtlich nicht relevant.

Da das Verfahren folglich keine Umstände hervorgebracht hat, welche die Bf entlasten und ihr Verschulden ausschließen hätte können, ist somit jedenfalls von

fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Bf hat daher ihr objektives rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Durch die Verletzung der in § 103 Abs. 2 KFG vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022; 28.02.2007, 2005/03/0159) und in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung vereitelt (VwGH 05.06.1991, 91/18/0015). Der Unrechtsgehalt solcher Übertretungen ist daher nicht unerheblich. Der Unrechtsgehalt der verfahrensgegenständlichen Übertretung wiegt daher schwer.

III.4.2. Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG zur Tatzeit mit einer Geldstrafe bis 10.000 Euro bedroht.

Die belangte Behörde verhängte über die Bf eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro. Bei der Strafzumessung wurden von ihr die von der Bf bekanntgegebenen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt. Straferschwerend wurden mehrere im Wirkungsbereich der belangten Behörde aufscheinenden Verwaltungsstrafvormerkungen gewertet. Strafmildernde Umstände wurden keine festgestellt.

Die Bf führte selbst keinen Milderungsgrund ins Treffen. Besondere strafmildernde Gründe konnten nicht festgestellt werden. Im Tatzeitpunkt lagen sechs verwaltungsstrafrechtliche Vormerken gegen die Bf vor. Auch, wenn es sich dabei nicht um einschlägige Verwaltungsübertretungen gehandelt hat, kann somit gerade nicht von einer von Amts wegen strafmildernd zu berücksichtigender Unbescholtenheit der Bf ausgegangen werden. Sonstige Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Ausgehend davon kann die von der belangten Behörde hier festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 90 Euro sohin von vornherein nicht als unangemessen angesehen werden. In Anbetracht des gesetzlichen Strafrahmens des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG, der bis 10.000 Euro reicht, entspricht die Straffestsetzung durchaus den gesetzlichen Vorgaben. Die verhängte Strafe wurde im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens festgelegt und beträgt lediglich 0,9 % der Strafobergrenze. Vielmehr erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafe aus spezialpräventiven Gründen angemessen und geeignet, um die Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ist entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der österreichischen kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG – im Besonderen für die Ahndung von Delikten im österreichischen Straßenverkehr – von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein behördliches Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Da dem Beschwerdebegehren keine Folge gegeben wird, sind der Bf 18 Euro als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht von Zulassungsbesitzern ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. siehe die Judikaturzitate des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungs-

gerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer